



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Alex Marty

Direktwahl: 043 259 31 56

Unser Zeichen: AM

Archiv: G 2 k

öff. Gew.-Nr. 1.1, Seelackergraben,

WB-Nr. 133085

Projektfestsetzung / Gewässerraumfestlegung vom 05. Aug. 2013

Verlegung und Wiedereindolung Seelackergraben im Wiesenthal

Gemeinde	Wiesendangen
Betroffene/r	Gemeinde Wiesendangen, Schulstrasse 20, Postfach 83, 8542 Wiesendangen
Lage	Wiesenthal, Abschnitt Gemeindehausstrasse bis Stationsstrasse, Kat.-Nrn. 470, 3487, Koordinaten 701427/264255 bis 701531/264293
Massgebende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Situation Gewässerraum 1:250, Plan Nr. 25033-1 vom 4. Juni 2013- Situation 1:250, Plan Nr. 25033-2 vom 4. Juni 2013- Längenprofil 1:250/50, Plan Nr. 25033-3 vom 4. Juni 2013- Querprofil 1:100, Plan Nr. 25033-4 vom 4. Juni 2013- Kurzbericht mit Kostenberechnung vom 4. Juni 2013- Kurzbericht Nr. 25033.1 Gewässerraum vom 4. Juni 2013
Beurteilung	<ul style="list-style-type: none">A. Bauliche Veränderungen eines OberflächengewässersB. Gewässerraumfestlegung

Sachverhalt

Im Rahmen des privaten Gestaltungsplans „Wiesenthal“, plant die Gemeinde Wiesendangen, den eingedolten Seelackergraben, öffentliches Gewässer Nr. 1.1, im Gebiet Wiesenthal, auf einer Länge von rund 125 m zu verlegen und durch eine grössere Dole mit Centub Rohre Ø 800 mm zu ersetzen.

Projektverfasser: U. Müller Ingenieure AG, Zinzikerweg 5, 8404 Winterthur

Hydraulische Daten: Ausbauwassermenge: 0.9 m³/s

Ausbaulänge: 125 m

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 21. Juni 2013 bis 22. Juli 2013 bei der Gemeinde Wiesendangen öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Wasserbau

Gemäss Art. 38 Gewässerschutzgesetz (GSchG) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt.

Eine Offenlegung des Seelackergrabens wurde bereits im Rahmen des privaten Gestaltungsplans „Wiesendangen“ geprüft. Dazu hat das Büro U. Müller Ingenieure AG, Winterthur, den Bericht „Verlegung öffentliches Gewässer Nr. 1.1 Seelackergraben“ vom 5. Mai 2011 erstellt. Der Seelackergraben ist auf seiner ganzen Länge von rund 1.2 km bis zur Mündung in den Wisenbach eingedolt. Grösstenteils verläuft die Dole im Strassenbereich und innerhalb bereits überbauter Baugrundstücke. Eine Ausdolung und Offenlegung wäre mit grossen Schwierigkeiten verbunden. Der Nutzen für die Natur und Landschaft wäre mit einer Offenlegung innerhalb des Gestaltungsplangebiets Wiesenthal gering.

Das Projekt stimmt mit den Festlegungen im rechtskräftigen privaten Gestaltungsplan „Wiesenthal“ überein. Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

Amt für Landschaft und Natur (ALN)

Die Projektunterlagen wurden der Abteilung Landwirtschaft und der Fischerei- und Jagdverwaltung vorgelegt. Von Seite Abteilung Landwirtschaft gibt es keine Einwände oder Bemerkungen.

Fischerei

Die Umlegung und Wiedereindolung des Seelackergrabens ist fischereirechtlich bewilligungsfähig; das eingedolte Gewässer ist kein Fischgewässer; es mündet jedoch in den Wisenbach, öffentliches Gewässer Nr. 1.0, Wiesendangen, welcher einen Fischbestand aufweist.

Tiefbauamt. Strasseninspektorat, UR III

Das Strasseninspektorat wurde über das Bauvorhaben vororientiert. Generell hat es keine Einwände; es sind jedoch Auflagen in der Ausführungsphase zu berücksichtigen.

B. Gewässerraumfestlegung

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung fest.

Mit der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 4. Mai 2011 für den Projektabschnitt zwischen der Gemeindehausstrasse und der Stationsstrasse mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig. Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Raumbedarf, welcher im Kurzbericht Nr. 25033.1 zur Gewässerraumfestlegung vom 4. Juni 2013 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Einer Festlegung des Gewässerraums zwischen der Gemeindehausstrasse und der Stationsstrasse entlang dem eingedolten öffentlichen Gewässer steht somit nichts entgegen.

Die Baudirektion verfügt:

Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

I. Das Projekt der Gemeinde Wiesendangen für die Verlegung und Wiedereindolung des Seelackergrabens, öffentliches Gewässer Nr. 1.1, im Gebiet Wiesenthal, auf einer Länge von rund 125 m wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

1. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
2. Das Baustellenabwasser ist gemäss der Norm SIA 431 "Entwässerung von Baustellen" vorzubehandeln und fachgerecht zu entsorgen.
3. Der Baustart ist dem Gebietsingenieur Alex Marty, AWEL, Abteilung Wasserbau, (alex.marty@bd.zh.ch, Tel. 043 259 31 56), mitzuteilen.

4. Die Anschlussarbeiten der alten an die neue Bachdole sind in den Monaten Mai bis September auszuführen; dabei sind Wassertrübungen zu vermeiden. Die übrigen Arbeiten sind zeitlich nicht limitiert.
5. Der zuständige Fischereiaufseher Eduard Oswald ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Anschlussarbeiten zu informieren (eduard.oswald@bd.zh.ch).
6. Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachdole des Seelackergrabens bleibt Sache der Gemeinde Wiesendangen.
7. Die alte Bachdole im Staatsstrassengebiet (Stationsstrasse) muss verfüllt werden. Allfällige Anschlüsse sind an die neue Bachdole anzuschliessen.
8. Für die Bauausführung der Arbeiten innerhalb der Stationsstrasse ist beim Unterhaltsbezirk 9, Wila das Gesuch für eine Aufgrabungsbewilligung im Staatsstrassengebiet einzureichen (Beilage).
9. Die Kosten für sämtliche Arbeiten im Staatsstrassengebiet sind vollumfänglich durch den Verursacher zu tragen.
10. Das AWEL, Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieur Alex Marty ist zu einer Abnahme einzuladen.

II. Diese Verfügung schliesst die fischerei- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung ein.

Gewässerraumfestlegung

III. Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV wird der Gewässerraum am eingedolten Seelackergraben, öffentliches Gewässer Nr. 1.1, im Gebiet Wiesenthal, zwischen der Gemeindehausstrasse und der Stationsstrasse gemäss dem Situationsplan Gewässerraum, 1:250, Plan Nr. 25033-1 vom 4. Juni 2013 und dem dazugehörigen Kurzbericht Nr. 25033.1 vom 4. Juni 2013 mit folgenden Nebenbestimmungen festgelegt:

1. Der digitale Gewässerraumplan (GIS-Daten gemäss Vorgabe) ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, spätestens 6 Monate nach Bauvollendung einzureichen.

Bestandesänderung

IV. Der verlegten Bachstrecke ist auf ihrer ganzen Länge der neuen Bachdole wie bis anhin der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen. Die Gemeinde Wiesendangen hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am

eingedolten Seelackergraben, öffentliches Gewässer Nr. 1.1, nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).

V. Im Grundbuch ist auf Kosten der Gemeinde Wiesendangen bei allen von der Bachstrecke tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: "Durch das Grundstück fliesst der eingedolte Seelackergraben, öffentliches Gewässer Nr. 1.1". Gleichzeitig sind alle bestehenden, die alte, ersetzte Bachdole betreffenden Anmerkungen im Grundbuch zu löschen

VI. Das Grundbuchamt Oberwinterthur wird eingeladen, diese Anmerkungen aufgrund der Vermessungsnachführung vorzunehmen und dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.

Gebühren

VII. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Wiesendangen, Schulstrasse 20, Postfach 83, 8542 Wiesendangen

– Staatsgebühr AWEL/WB :	Fr.	512.--	(Konto 104181 / 85277.61.001)
– Staatsgebühr ALN/Fischerei:	Fr.	64.--	(8860 / 4210 0 00000 / 88610.10.109)
– Staatsgebühr ALN/Stab:	Fr.	128.--	(8800 / 4210 0 00000 / 88000.10.100)
– Ausfertigungsgebühr AWEL/WB:	<u>Fr.</u>	<u>144.--</u>	(Konto 104181 / 85277.61.001)
Total	Fr.	848.--	

Rechtsmittel

VIII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

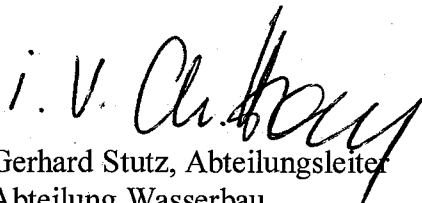
Mitteilung

IX. Mitteilung an

- a) Gemeinde Wiesendangen, Schulstrasse 20, Postfach 83, 8542 Wiesendangen, Beilagen:
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
 - Gesuch für eine Aufgrabungsbewilligung im Staatsstrassengebiet
- b) Gemeinderat Wiesendangen, Schulstrasse 20, Postfach 83, 8542 Wiesendangen
- c) Grundbuchamt Oberwinterthur-Winterthur, Stadthausstrasse 12, Postfach 2162, 8401 Winterthur
- d) BW Generalbau AG, Wülflingerstrasse 285, 8408 Winterthur
- e) U. Müller Ingenieure AG, Zinzikerweg 5, 8404 Winterthur, Beilagen:
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
 - Gesuch für eine Aufgrabungsbewilligung im Staatsstrassengebiet
- f) ESW Architekten AG, Wülflingerstrasse 36, 8400 Winterthur
- g) Amt für Landschaft und Natur, Fischerei- und Jagdverwaltung
- h) Tiefbauamt Kanton Zürich, Strasseninspektorat, Unterhaltsregion III, 8451 Kleinandelfingen
- i) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**


Gerhard Stutz, Abteilungsleiter
Abteilung Wasserbau

VERFÜGUNG

vom 24. April 2012

Wiesendangen. Privater Gestaltungsplan „Wiesenthal“

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 28. November 2011 stimmte die Gemeindeversammlung Wiesendangen dem privaten Gestaltungsplan „Wiesenthal“ zu. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Baurekursgerichts vom 13. Januar 2012 und des Bezirksrats Winterthur vom 5. Januar 2012 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 15. Februar 2012 ersucht die Gemeinde Wiesendangen um Genehmigung der Vorlage.

Der Gestaltungsplanperimeter befindet sich gemäss rechtskräftiger Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Wiesendangen in der Wohnzone W2/1.9 und der Kernzone KW. Der südliche, in der Kernzone gelegene Teil des Gestaltungsplans befindet sich im Perimeter des Inventars der überkommunal schutzwürdigen Ortsbilder, welches die Baudirektion am 20. Februar 2003 festgesetzt hat. Im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) ist Wiesendangen als von nationaler Bedeutung eingestuft.

Der Gestaltungsplan regelt im Wesentlichen die Baubereiche für Hauptgebäude, den Umgang mit besonderen Gebäuden, die Gebäudehöhe ab einem im Gestaltungsplan festgelegten Niveaupunkt, die zulässige Geschosshöhe, die Gestaltung sowie die Erschliessung.

Die Akten, bestehend aus dem Situationsplan Mst. 1:500, den Vorschriften zum Gestaltungsplan und dem erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV, sind vollständig. Zusätzlich beigelegt sind die Überbauungsstudie mit dem Schema Umgebung, ein geologisches Gutachten, ein Lärmgutachten, ein Bericht zur Verlegung des öffentlichen Gewässers Nr. 1.1 „Seelackergraben“ sowie die punktuelle Gefahrenabklärung Hochwasser.

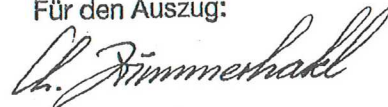
Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der private Gestaltungsplan „Wiesenthal“, dem die Gemeindeversammlung Wiesendangen am 28. November 2011 zugestimmt hat, wird genehmigt.
- II. Die Staats- und Ausfertigungsgebühr beträgt Fr. 560.00 (106 528/83100.40.100) und wird der Rechnungsadressatin gemäss Dispositiv V auferlegt.
- III. Gegen Dispositiv II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- IV. Die Gemeinde Wiesendangen wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und nach Eintritt der Rechtskraft die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Wiesendangen (unter Beilage von sechs Dossiers), an das Baurekursgericht und an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers), an die Keller Vermessungen AG, Strehlgasse 21, 8472 Seuzach (Nachführungsstelle), sowie an die BW Generalbau AG, Wülflingerstrasse 285, 8408 Winterthur (Rechnungsadressatin).

Zürich, den 24. April 2012
120330/EIE/STM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:



8

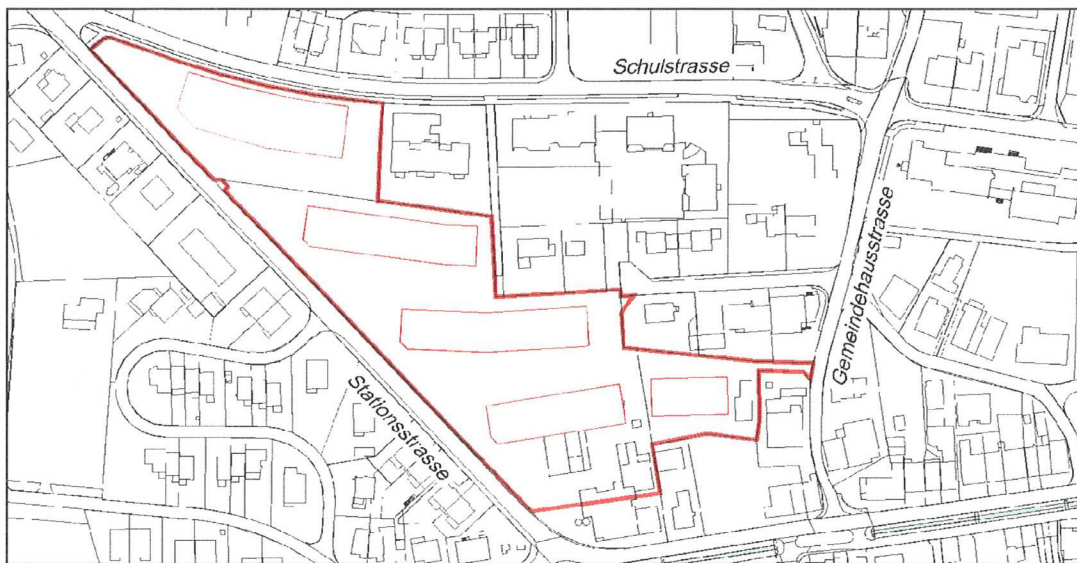
AWOL-WB

Gemeinde Wiesendangen

Kanton Zürich

BW Generalbau AG, Wülflingerstr. 285, 8408 Winterthur

Privater Gestaltungsplan Wiesenthal



Ergänzungen zum erläuternden Bericht GP

Bericht „Verlegung öffentliches Gewässer Nr. 1.1 Seelackergraben“

vom 5. Mai 2011

U. Müller **Ingenieure AG**

• • • • Bauaufnahmen • Tiefbau-Planung • Vermessung • •

Zinzikerweg 5
8404 Reutlingen/Winterthur
Telefon 052 242 78 49
Fax 052 242 43 32
info@mueller-ingenieure.ch

Einleitung

Im nachstehenden Bericht wird das öffentliche Gewässer Nr. 1.1 Seelackergraben, das eingedolt durch das GP-Gebiet fliesst näher beschrieben.

Gesetzliche Grundlagen

Das Gewässerschutzgesetz regelt den Schutz der Gewässer in der Schweiz und beauftragt die Kantone mit der Umsetzung. Die Kantone sorgen für die Revitalisierung der Gewässer (Art. 38). Sie haben jedoch auch die Möglichkeit, Ausnahmen zu bewilligen, bei kleinen Entwässerungsgräben mit zeitweiser Wasserführung.

Bachverlegung und offenes Gerinne

Im Gestaltungsplan ist vorgesehen, den Seelackergraben auf einer Länge von ca. 100 m eingedolt zu verlegen. Die Lage der vorgesehenen Verlegung ist im Gestaltungsplan ersichtlich.

Durch die Verlegung wird der Bachlauf ca. 10 – 20 m länger und damit sinkt das Gefälle von 4.0 auf 3.5 Promille. Mit der eingedolten Verlegung kann der Abstand zwischen den Häusern gleichmässig gestaltet werden, ohne dass der Gewässerabstand verletzt wird.

Bei einer offenen Verlegung des Baches müsste ein Streifen von ca. 14.00 m für den Bachlauf abgetreten werden, was doch ein relativ massiver Landbedarf bedeutet. Um trotzdem die entsprechende Anzahl Häuser zu erstellen, müsste der offene Bach in einem engen Korridor durch die Ueberbauung fliesen.

Die Tiefe eines offenen Bachlaufes schwankt zwischen ca. 1.10 und 1.60 m. Weil die Gebäude aus Gründen des Hochwasserschutzes etwas angehoben werden, würde ein offener Bachlauf optisch noch etwas tiefer zu liegen kommen (Beilagen 1 + 2).

Geschichtlicher Abriss des Baches

Die Gemeinde Wiesendangen hat anfangs Jahr dem Büro Wolfensberger + Fritschi den Auftrag erteilt, zu untersuchen, wie das öffentliche Gewässer 1.1 Seelackergraben entstanden ist. Dazu hat Peter Fritschi am 28. Februar 2011 geschrieben:

„Das Drainagewasser aus dem Gebiet Balzenmoos wurde vor 1955 bis zur heutigen Attikerstrasse abgeleitet. In der Gegend des heutigen Kreisels wurde das Wasser in einem offenen Graben westwärts bis zur Wannenstrasse geführt, welcher südlich der Liegenschaft Glauser wiederum in eine Rohrleitung mündete. Diese Leitung führte quer übers Feld bis zum Entwässerungsgraben beim Bahndamm (heute steht an diesem Ort das Clubhaus des FC). (Beilage 3)

In der Hintereggstrasse (heute Gemeindehaus-/Attikerstrasse) und in der Schulstrasse bestanden zu diesem Zeitpunkt Meteorwasserkanäle, welche südlich des heutigen Restaurants Storchen zum Wisenbach führten.

Vermutlich wurde ca. 1955/1956 die Drainage-Sammelleitung aus dem Gebiet Balzenmoos mit der bestehenden Kanalisation in der heutigen Attikerstrasse verbunden (Beilage 4, Situation 1:5000 vom November 1955).

Im Jahre 1957 wurde ein neuer Kanal von der Gemeindehausstrasse aus erstellt, welcher im Bereich der Siedlung Weilenmann in den Wisenbach mündet (s. Plan 633/28, Situation 1:1000 vom Oktober 1957). Der grösste Teil dieses Kanals ist heute noch in Betrieb. Nur im Bereich der EFH-Ueberbauung Stadtweg wurde der Kanal 1999 örtlich umgelegt. Der alte Kanal ZR 500 von der Gemeindehausstrasse bis Wisenbach wurde ausser Betrieb gesetzt. Aus den Abklärungen folgt, dass im Bereich zwischen Gemeindehausstrasse und Stationsstrasse (Gestaltungsplan Wiesenthal) das öffentlich Gewässer 1.1 erst seit 1957 existiert und immer eingedolt geführt wurde.

Im Weiteren hat das öffentliche Gewässer Nr. 1.1 kein natürliches, historisches Einzugsgebiet mit offenem Bachlauf. Ein Teil des anfallenden Wassers stammt aus dem Drainagesystem Balzenmoos (ca. 8.5 ha) und ein weiterer Teil von Strassen- und Dachwasserableitungen im Baugebiet (s. Situationsplan 1 :5000). Ueber Wassermengen lassen sich ohne Messungen keine Aussagen machen.“

Dies deckt sich mit unseren Abklärungen in den alten Karten dieser Region, die keinen entsprechenden Gewässereintrag kennen. Sowohl die Wild-, wie auch die Dufourkarte zeigen in diesem Gebiet kein Gewässer.

Der Plan mit den öffentlichen Gewässern der Gemeinde Wiesendangen wurde mit dem Beschluss Nr. 712 der Baudirektion am 2. April 1998 festgesetzt. Damit wurde diese frühere Drainageableitung auch im überarbeiteten Gewässerplan als öffentliches Gewässer Nr.1.1 festgehalten.

Gewässerbiologie

Die ökologische Bedeutung ist durch die lange Eindolung unbedeutend. Der Seelackergraben weist bis jetzt keine naturnahen Verhältnisse auf. Auf die Erhebung der biologischen Parameter kann verzichtet werden, da diese in der Eindolung sehr gering sind und jede Art der Revitalisierung eine erhebliche Verbesserung bedeutet.

Ein offenes Fliessgewässer ergibt immer eine Bereicherung durch die neuen, extensiven Ufer- und Bachbereiche. Doch eine Offenlegung in diesem mittleren Teilstück wird kaum eine standorttypische Besiedlung des neuen Baches durch die aquatische Fauna ergeben, da die bestehenden Eindolungen im Ober- und Unterlauf dies verhindern.

Wasserqualität

Die Wasserqualität, die früher einmal beanstandet wurde, ist normal und entspricht den heutigen Vorschriften

Die Fa. Allgeol liess zwei Proben des Bachwassers im letzten Jahr bei Bachema untersuchen. Die beiden Kurzberichte belegen dies.

Bericht vom 11. Juni 2010:

Gemäss den Angaben von Herrn Stutz, Allgeol AG, handelt es sich bei der Probe um Wasser einer Drainage, welches als Bächlein in einem Wohnquartier freigelegt werden soll.

Das Vorhandensein einer grösseren Anzahl von Fäkalindikatorkeimen zeigt auf, dass es sich eindeutig nicht um Trinkwasser handelt.

Die Escherichia.coli -Keimzahl liegt in der Kategorie B für See- und Flussbädern, was akzeptabel erscheint. Um so mehr als die Probe nach starkem Regenfall genommen wurde.

Die aktuell gemessene, bakteriologische Wasserqualität spricht also nicht gegen die Freilegung der Drainage. Wir empfehlen aber zu einem späteren Zeitpunkt das Drainagewasser gemäss den Vorgaben für Oberflächenbadegewässer auf E.coli und Salmonellen zu untersuchen.

Bericht vom 12. Juli 2010:

Die Konzentration von Escherichia coli ist immer noch in der gleichen Grössenordnung wie bei der Untersuchung im Juni 2010. Sie wäre für biologisch aufbereitetes Badewasser nicht genügend, könnte aber als Oberflächengewässer zum Baden als tolerierbar beurteilt werden. Salmonellen wurden nicht nachgewiesen.

Hydrologie

Das Einzugsgebiet der Drainageableitung liegt im Gebiet Balzenmoos nördlich von Wiesendangen an der Attikonerstrasse. Die Ausdehnung ist auf einem Plan 1:5000 definiert, der auf alten Meliorationsplänen basiert. In die gleiche Leitung entwässert sich auch ein grosser Teil der Attikonerstrasse und ca. 10 Gebäude an der Attikoner- und Schulstrasse.

Gemäss Berechnung über diese Einzugsgebiete ergibt sich ein 100jähriges Hochwasser zwischen 0.8 – 1.5 m³/s. Die Ungenauigkeit ergibt sich aus den ungenauen Angaben des Einzugsgebietes sowie den angenommenen Abflussbeiwerten.

Wenn wir das bestehende Rohr und das Gefälle betrachten, berechnen wir je nach Rauigkeitsbeiwert einen möglichen Abfluss um 0.8 m³/s. Da der Seelackergraben noch nie überschwemmte (siehe unten) dürfte die Berechnung des Abflusses über die Einzugsgebiete nicht sehr genau sein.

Im Normalfall beträgt die Wasserführung schätzungsweise wenige Liter pro Sekunde. Nach Auskunft der Anwohner läuft auch in trockenen Zeiten immer ein wenig Wasser. Leider fehlen jedoch weitere Angaben über die Wasserführung.

Hochwasserereignisse

Der Zustand der Eindolung ist uns nicht bekannt, doch der Einlauf in Wisenbach gibt einen Einblick in den Zustand des untersten Bereiches des Baches, ist er doch stark mit Kalkablagerungen und Schmutz belegt. Eventuell empfiehlt sich eine genauere Untersuchung der ganzen Dole.

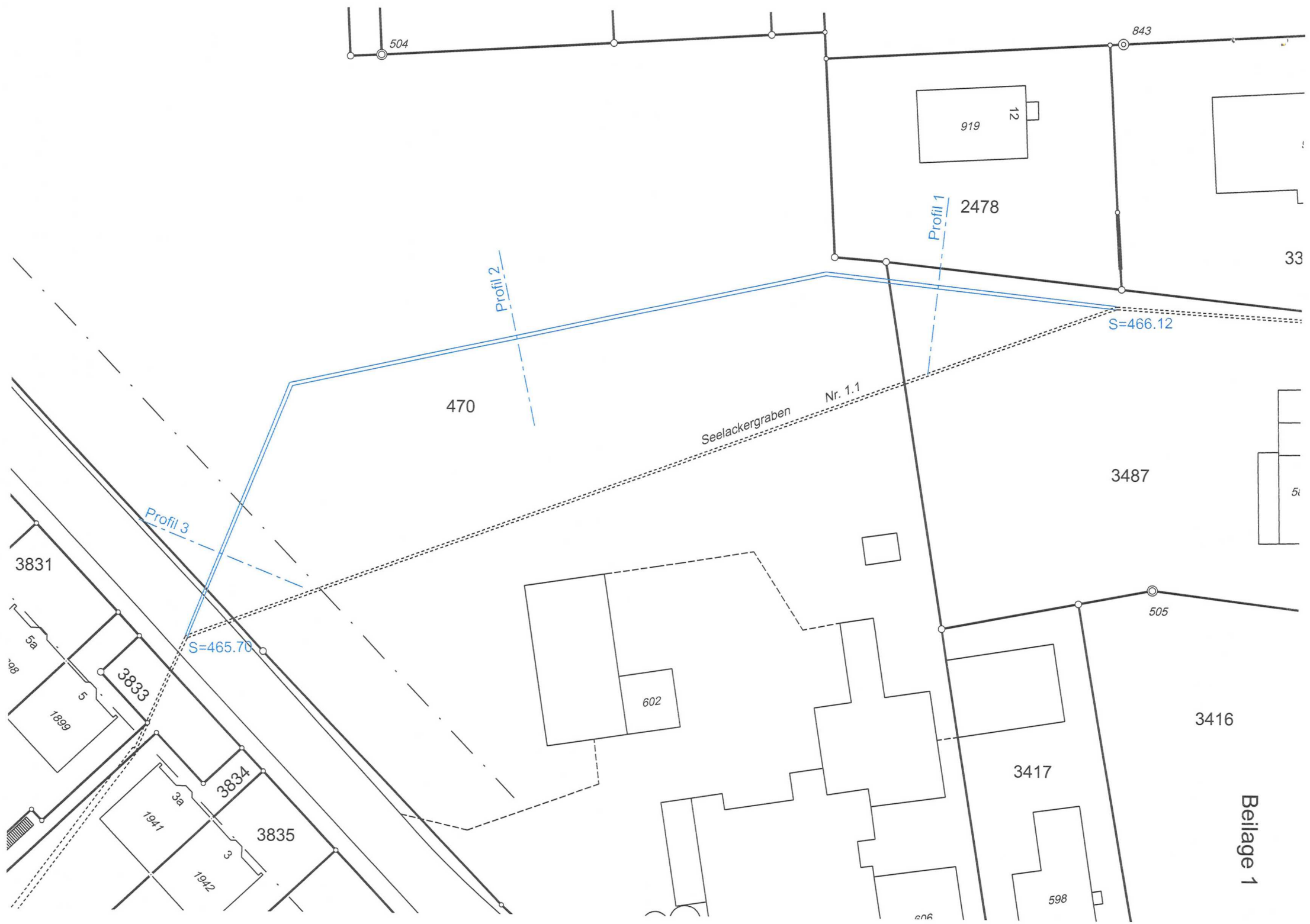
Im Gespräch mit dem früheren Feuerwehrkommandanten Paul Wuhrmann zeigte es sich, dass während seiner Zeit ein Rückstau oder ein Wasseraustritt aus einem Schacht des Seelackergrabens nie vorgekommen ist. Dies zeigt, dass vor einer Bachverlegung, das Einzugsgebiet und die Abflusskapazität genauer untersucht werden muss, damit die Unklarheiten der zu erwartenden Hochwassermenge exakter definiert werden können.

Daraus folgt, dass eine Rückstaugefahr in der Eindolung kaum besteht. Die Höhendifferenz zwischen dem Einlauf in den Wisenbach und dem Schacht an der Stationsstrasse beträgt über 1.50m.

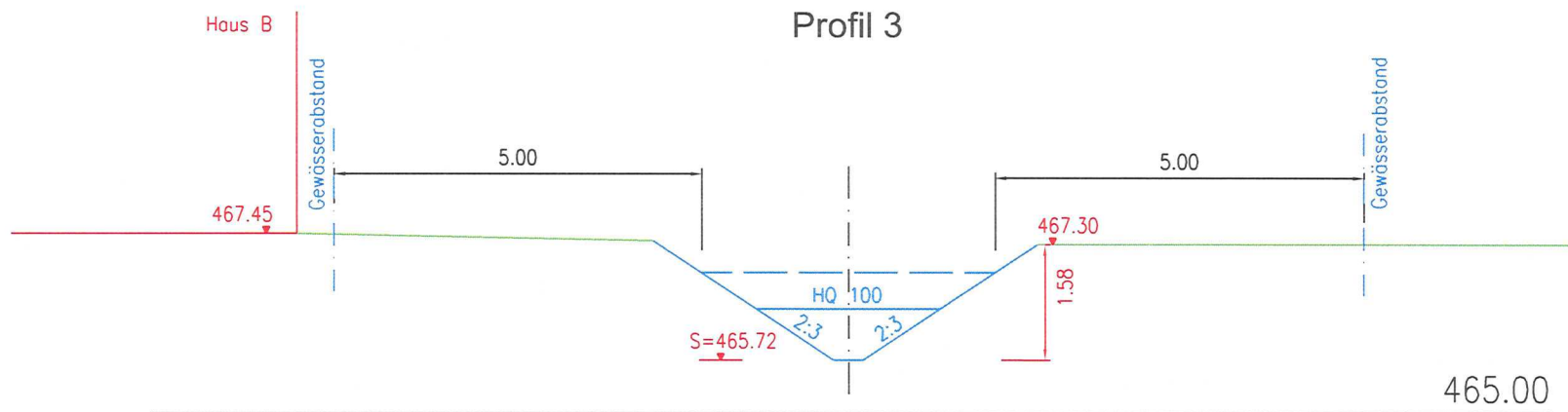
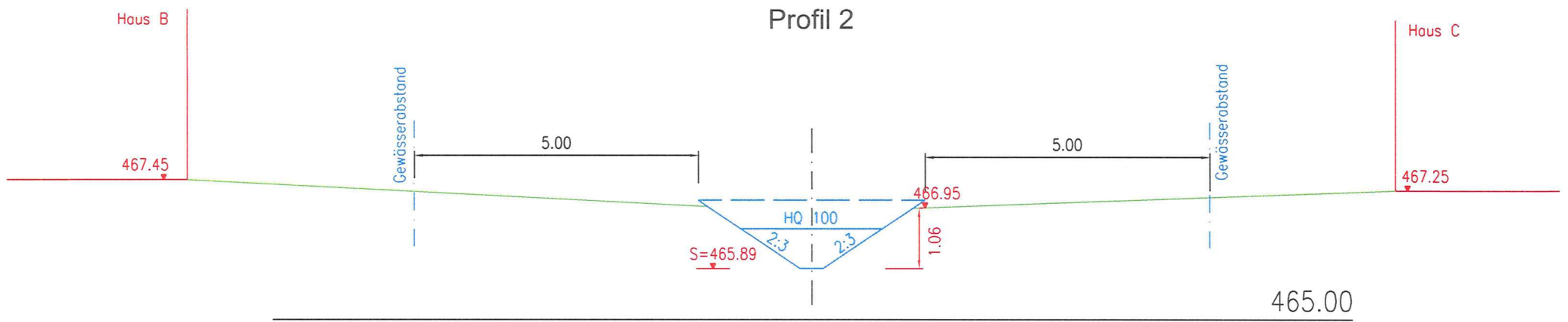
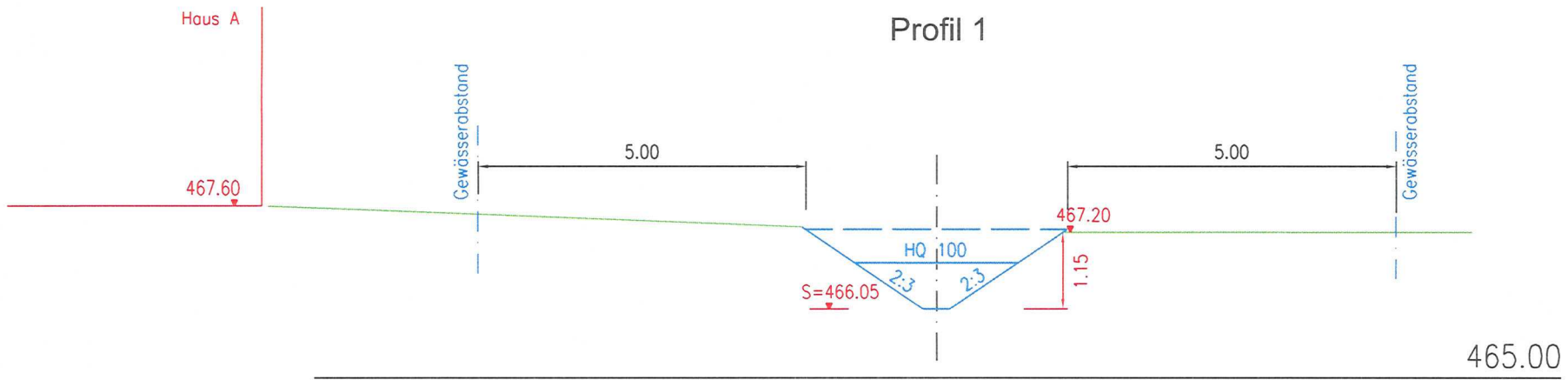
Hingegen gab es einige Male Grosseinsätze der Feuerwehr Wiesendangen wegen Hochwasser im Wisenbach. Siehe Bericht Hochwasserschutz.

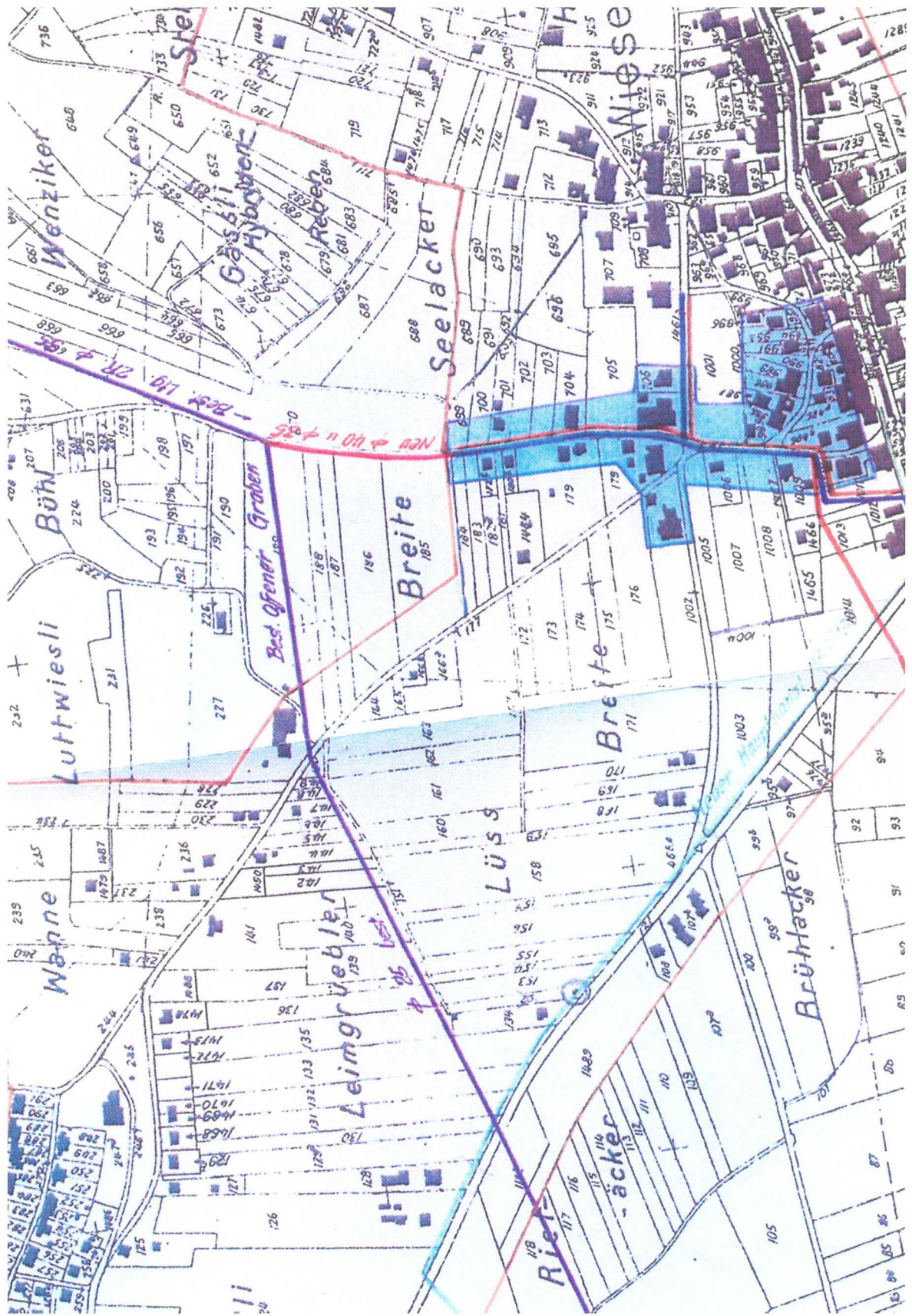
Winterthur, 5. Mai 2011

U. Müller Ingenieure AG

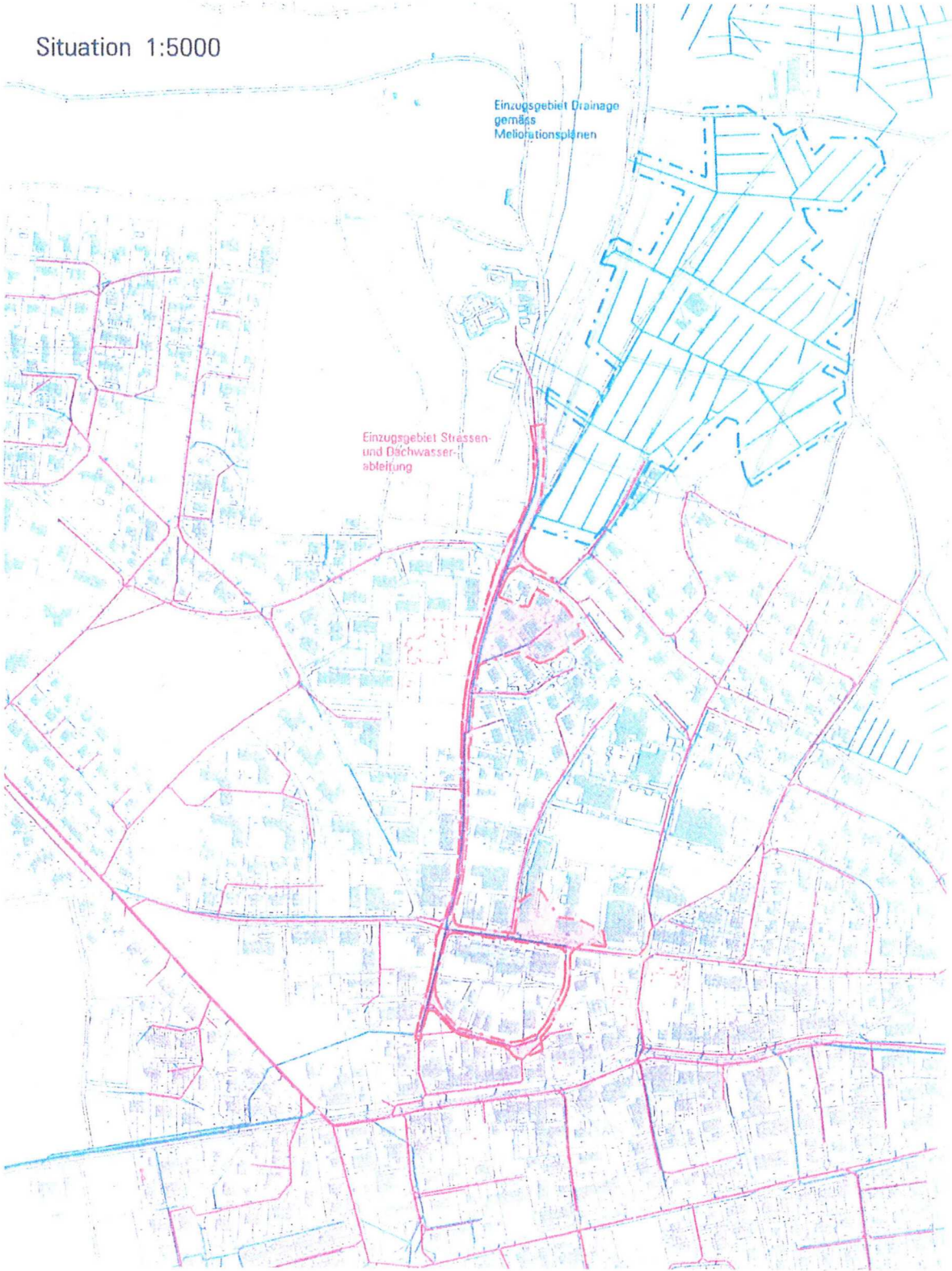


Beilage 1





Situation 1:5000



Gemeinde Wiesendangen öffentliches Gewässer Nr. 1.1, Seelackergraben

Umlegung und Wiedereindolung, Projekt 2013, Wiesenthal

Festlegung des Gewässerraumes nach Art. 41a GSchV und § 15 HWschV
im Festsetzungsverfahren des Wasserbauprojektes nach § 18 WWG

Kurzbericht Nr. 25033.1

1. Ausgangslage

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens "privater Gestaltungsplan Wiesenthal" wurde auch der Bereich des eingedolten Baches (Seelackergraben ö.G. Nr. 1.1) bearbeitet.

Es sind folgende Akten vorhanden:

- Vorprüfung durch das AWEL vom 2. Februar 2011
- 2. Vorprüfung durch das AWEL vom 1. September 2011
- ergänzender Bericht zum GP-Wiesenthal, zur Verlegung und Wiedereindolung des öffentlichen Gewässers Nr. 1.1 vom 5. Mai 2011
- Berichte Nr. KA 84-11 und KA 84b-11 vom Mai 2011, der Fa. Scherrer AG, Reinach, betreffend punktueller Gefahrenabklärung "Hochwasser" innerhalb des Überbauungsperimeters

Diese Akten sind integrierender Bestandteil dieses Kurzberichtes und werden nicht mehr im Detail beschrieben.

Die Festlegung des Gewässerraumes erfolgt im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) für die Verlegung und Wiedereindolung des Seelackergrabens, öffentliches Gewässer Nr. 1.1.

Der Gewässerraum wird im Abschnitt zwischen der Stationsstrasse und der Gemeindehausstrasse innerhalb des Gestaltungsplanperimeters sowie auf den bereits überbauten Grundstücken an der Gemeindehausstrasse festgelegt (Kat. Nr. 470, 2478, 3334, 3335, 3487 und 3486).

2. Gesetzliche Grundlage

2.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG)

Gemäss Art. 36a Abs. 1 GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreisen den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung folgender Funktionen erforderlich ist (Gewässerraum)

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer
- b. den Schutz vor Hochwasser
- c. die Gewässernutzung

2.2 Gewässerschutzverordnung (GSchV) und Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) – Anwendung des neuen Rechts

Mit der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossene Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) vom 2. Juni 1991 auch der Gewässerraum festgelegt.

Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 4. Mai 2011 für das aufliegende Projekt, Verlegung und Wiedereindolung Seelackergraben ö.G. Nr. 1.1 hinfällig bzw. der notwendige Gewässerraum wird entsprechend Art. 41a GSchV konkretisiert und festgesetzt.

3. Bestimmung des Gewässerraums

3.1 Bei Eindolungen:

Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen für Art. 38. Abs. 1 und 2 lit. e GSchG

"den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist"

Dieses ist innerhalb des Gestaltungsplanes Wiesenthal, in welchem diverse Neubauten entstehen werden, der Fall (siehe Bericht vom 5. Mai 2011). Entsprechend wird der Seelacker-

graben nach der Verlegung innerhalb des GP-Perimeters auf einer Länge von ca. 125 m wieder eingedolt und überdeckt. Der Gewässerraum weist gemäss Art. 41a Abs. 2 lit a GSchV und gemäss § 15d Abs. 3 HWSchV entlang der gesamten Eindolung eine Breite von 11 m auf (Stationsstrasse bis Gemeindehausstrasse inkl. des bereits überbauten Bereiches).

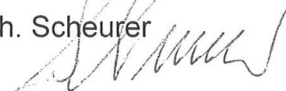
4. Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes

Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. In dicht überbauten Gebieten kann die Behörde für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligen soweit keine überwiegende Interessen entgegenstehen. Zudem sind rechtmässig erstellte und bestimmungsgemässe nutzbare Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV).

Winterthur, den 4. Juni 2013

U. Müller AG
Ing. u. Vermessungsbüro
Zinzikerweg 5

Th. Scheurer



Gemeinde Wiesendangen öffentliches Gewässer Nr. 1.1, Seelackergraben Umlegung und Wiedereindolung, Projekt 2013

Kurzbericht mit Kostenberechnung

1. Ausgangslage

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens "privater Gestaltungsplan Wiesenthal" wurde auch der Bereich des eingedolten Baches (Seelackergraben ö.G. Nr. 1.1) bearbeitet.

Es sind folgende Akten vorhanden:

- Vorprüfung durch das AWEL vom 2. Februar 2011
- 2. Vorprüfung durch das AWEL vom 1. September 2011
- ergänzender Bericht zum GP-Wiesenthal, zur Verlegung und Wiedereindolung des öffentlichen Gewässers Nr. 1.1 vom 5. Mai 2011
- Berichte Nr. KA 84-11 und KA 84b-11 vom Mai 2011, der Fa. Scherrer AG, Reinach, betreffend punktueller Gefahrenabklärung "Hochwasser" innerhalb des Überbauungsperimeters

Diese Akten sind integrierender Bestandteil dieses Kurzberichtes und werden nicht mehr im Detail beschrieben.

Die Eingabe mit dem Antrag zur Erteilung der baupolizeilichen Bewilligung für die Verlegung des heute bereits eingedolten Seelackergrabens erfolgt zusammen mit der Eingabe zur Festlegung des Gewässerraumes entlang des öffentlichen Gewässers Nr. 1.1 (Seelackergraben).

Das Festlegen des Gewässerraumes ist nicht Bestandteil dieses Kurzberichtes.

2. bestehende Situation

Das öffentliche Gewässer Nr. 1.1 (Seelackergraben) fliesst heute in einem geschlossenen Rohr von der Gemeindehausstrasse bis zur Stationsstrasse quer durch das nicht überbaute Bauland und nach der Unterquerung der Stationsstrasse in Richtung Wiesenbach. Aufgrund der im bereits bewilligten Gestaltungsplan Wiesenthal geplanten Wohnbauten, muss der eingedolte Seelackergraben verlegt werden. Im Rahmen des Gestaltungsplanes wurde bereits ein Bereich für die Verlegung des Gewässers festgelegt.

Für die Verlegung mit Wiedereindolung des Seelackergrabens wurde als Ergänzung zum GP Bericht ein Bericht über die Verlegung des öffentlichen Gewässers Nr. 1.1 verfasst (5. Mai 2011). Dieser Bericht ist integrierender Bestandteil dieses Projektes.

3. Projekt

Durch die Anordnungen der im Gestaltungsplan festgelegten Baumantellinien der Gebäude A, B und C, wird die neue Eindolung des Seelackergrabens in geknickter Bogenform zwischen den Wohnbauten hindurchgeführt. Der Zugang zur Eindolung für den Unterhalt wird mit dem Einbau von Einsteig- resp. Kontrollschächten sichergestellt.

Die Abflusskapazität des eingedolten bestehenden Seelackergrabens lautet wie folgt:
Betonrohr DN 700 mm, Gefälle 3.8 ‰ dieses ergibt bei Füllungsgrad 85% eine Abflusskapazität von ca. 0.80 m³/s

Gemäss ergänzendem Bericht zum GP-Wiesenthal für die Verlegung des Seelackergrabens, vom 5. Mai 2011, wurde die Abflussmenge von ca. 0.8 bis 1.5 m³/s (HQ 100) angegeben.

- Einzugsgebiet von ca. 8.5 ha (ungenau)
- Abflussbeiwert unbekannt, da genaues Einzugsgebiet nicht festgelegt werden kann

Beim vorliegenden Projekt für die Verlegung des Seelackergrabens verlängert sich die eingedolte Strecke von ca. 110 m auf ca. 125 m. Das bedeute dass sich das Längsgefälle im Gerinne, bei gleich bleibenden Anfangs- und Endkote von aktuell 3.8 ‰ auf neu 3.4 ‰ verringert. Dadurch wird bei 85% Teilfüllung und einem Rauigkeitsfaktor 1.0 ein Betonrohr DN 800 mm erforderlich. Die Abflusskapazität erhöht sich auf ca. 0.9 m³/s. Eine Vergrösserung des Rohres auf DN 1000 mm macht keinen Sinn, da unterhalb des Neubauteilstückes nur Rohre DN 700 mm eingebaut sind.

In den dazugehörenden Projektplänen Nr. 25033 – 2, 3, 4 sind alle technischen Angaben enthalten.

4. Kostenberechnung inkl. MwSt.

Grundlagen:

- Vorprojekt vom 15. Juni 2012
- Einheitspreis für Tiefbauarbeiten, Stand August 2012 (3. Quartal)
- Diverse Besprechungen mit BWT Generalbau, Kanton und Gemeinde
- Gestaltungsplanakten
- Bericht "Verlegung öffentliches Gewässer Nr.1.1 Seelackergraben", v. 5. Mai 2012

NPK Kap. 111 Regiearbeiten

- Regiearbeiten für alle NPK Kapitel Fr. 5'000.00

NPK Kap. 113 Baustelleneinrichtungen

- Installationen Fr. 5'000.00
 - Lichtsignalanlage, Signalisation Fr. 1'000.00
 - Reinigungen Fr. 1'000.00 Fr. 7'000.00
-

NPK Kap. 117 Abbrüche

- Belagsschnitte, Belagsaufbruch Fr. 500.00
 - Belagstransporte, Deponiegebühr Fr. 500.00
 - Abbruch Abschlüsse, Abfuhr, Deponiegebühr Fr. 500.00
 - Diverse Abbrüche Fr. 1'500.00 Fr. 3'000.00
-

NPK Kap. 161 Wasserhaltung

- Auf gesamter Baustelle Fr. 3'000.00

NPK Kap. 223 Belagsarbeiten

- Provisorien Belagsrampen Fr. 1'000.00
 - Reparatur Trag- und Deckschicht Fr. 4'000.00 Fr. 5'000.00
-

NPK Kap. 237 Kanalisation

- Humusabtrag, Deponie, Humusierung Fr. 5'000.00
 - Aushub U-Graben gespriesst in Stationsstrasse Fr. 2'000.00
 - Aushub V-Graben im Wiesland Fr. 7'000.00
 - Grabenspriessungen Fr. 1'000.00
 - Erschwernisse Fr. 2'000.00
 - Centubrohre DN 800 mm, Passrohre, Gelenkstücke Fr. 35'000.00
 - Kontrollschächte DN 1250 mm, inkl. Ausrüstung Fr. 12'000.00
-

Übertrag Fr. 64'000.00 Fr. 23'000.00

Übertrag Fr. 64'000.00 Fr. 23'000.00

- Schachtanschlüsse an best. Schächte	Fr.	5'000.00	
- Beton für Leitungsbettung	Fr.	10'000.00	
- Liefern und Einbringen Wandkies und Geröll	Fr.	4'000.00	
- Transporte und Deponiegebühren	Fr.	3'000.00	
- Grabenauffüllungen	Fr.	4'000.00	Fr. 90'000.00

Technische Bearbeitung

- Gebühren Kanton und Gemeinde	Fr.	1'000.00	
- Dienstleistungen Kt. Tiefbauamt	Fr.	1'000.00	
- Dienstbarkeiten	Fr.	1'000.00	
- Projektierung und Bauleitung gemäss Offerte	Fr.	14'000.00	Fr. 17'000.00
		-----	-----

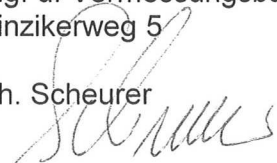
Total inkl. MwSt. Fr. 130'000.00

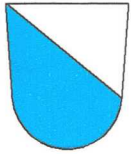
=====

Winterthur, den 4. Juni 2013

U. Müller AG
Ing. u. Vermessungsbüro
Zinzikerweg 5

Th. Scheurer





Kanton Zürich

1

Gemeinde Wiesendangen

AWEL-WB



Gestaltungsplan Wiesenthal

Umlegung Seelackergraben
öffentliches Gewässer Nr. 1.1

Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a GSchV und 15 HWSchV
Dazugehöriger Kurzbericht Nr. 25033.1 vom 4. Juni 2013

Bauprojekt

Situation 1:250

U. Müller Ingenieure AG

..... Bauaufnahmen .. Tiefbau-Planung .. Vermessung ..

Ing.- und Vermessungsbüro
Zinzikerweg 5
8404 Reutlingen/Winterthur
Tel. 052 242 78 49
Fax 052 242 43 32
Mail: info@mueller-ingenieure.ch

Gez. nü, uem

Proj. Sch Kontr. Sch

Änderung: 4. Juni 2013

Nr. 25033 - 1

Format: 105 x 30

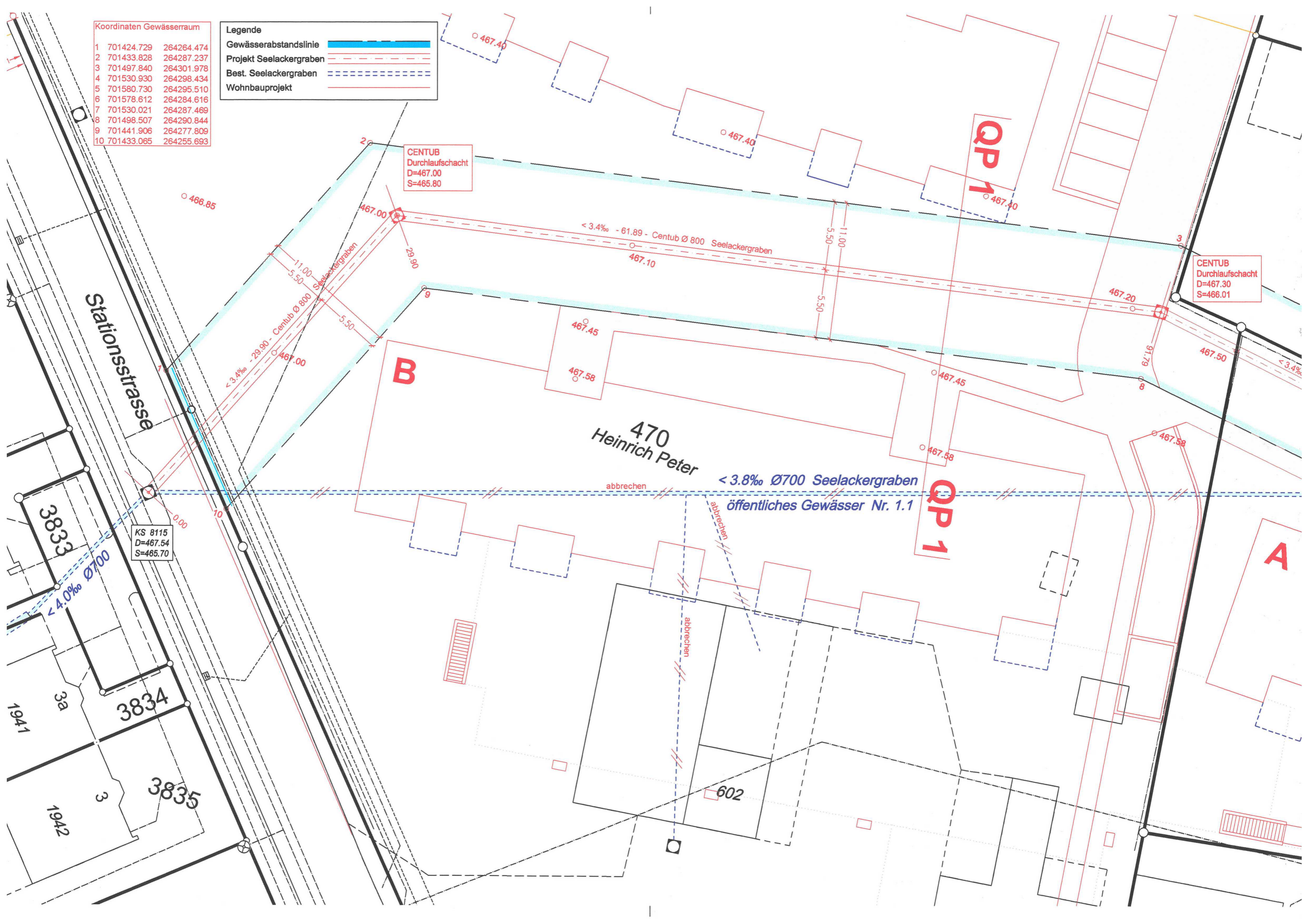
Datum: 23. Januar 2013

Koordinaten Gewässerraum

1	701424.729	264264.474
2	701433.828	264287.237
3	701497.840	264301.978
4	701530.930	264298.434
5	701580.730	264295.510
6	701578.612	264284.616
7	701530.021	264287.469
8	701498.507	264290.844
9	701441.906	264277.809
10	701433.065	264255.693

Legende

- Gewässerabstandslinie
- Projekt Seelackergaben
- Best. Seelackergaben
- Wohnbauprojekt



Stationsstrasse

CENTUB
Durchlaufschacht
D=467.00
S=465.80

CENTUB
Durchlaufschacht
D=467.30
S=466.01

KS 8115
D=467.54
S=465.70

B

470
Heinrich Peter

< 3.8‰ Ø700 Seelackergaben
öffentliches Gewässer Nr. 1.1

QP 1

A

602

3833

3834

3835

1941

1942



abbrechen

abbrechen

abbrechen

0.00

10

467.00

467.45

467.58

467.45

467.58

467.58

466.85

467.40

467.40

467.40

467.20

467.50

467.00

467.10

91.79

11.00

5.50

5.50

5.50

5.50

11.00

5.50

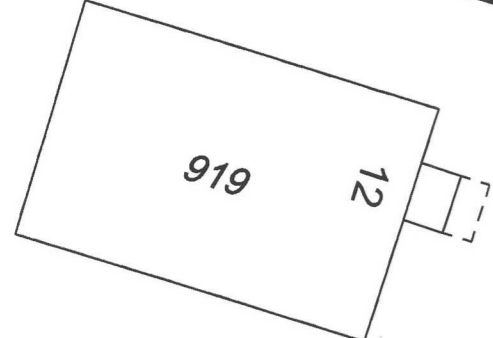
< 3.4‰ - 29.90 - Centub Ø 800 Seelackergaben

< 3.4‰ - 61.89 - Centub Ø 800 Seelackergaben

< 3.4‰

< 3.4‰

< 4.0‰ Ø700



2478
Heinrich Peter

920
KS 8120
D=467.60
S=466.12

918

3334
Walter Ganz

916

10

Rest. Storchen ∞

917

917

3335
Ingrid Pulfer-Mazzoleni

Gemeindehausstrasse

2481

Seelackergraben
Nr. 1.1

2482

3487
Vrenli Briner

588

3486
Vrenli Briner

3954

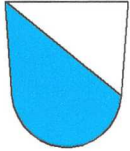
578

124.25

1.00

< 4.0‰
Ø700 Seelackergraben

32.46 - Centub Ø 800
Seelackergraben



Kanton Zürich

3
—

AWFC - WS

Gemeinde Wiesendangen



Gestaltungsplan Wiesenthal

Umlegung Seelackergraben
öffentliches Gewässer Nr. 1.1

Bauprojekt

Längenprofil 1:250 / 50

U. Müller Ingenieure AG

..... Bauaufnahmen ■ Tiefbau-Planung ■ Vermessung

Ing.- und Vermessungsbüro
Zinzikerweg 5
8404 Reutlingen/Winterthur

Tel. 052 242 78 49
Fax 052 242 43 32
Mail: info@mueller-ingenieure.ch

Gez. nü

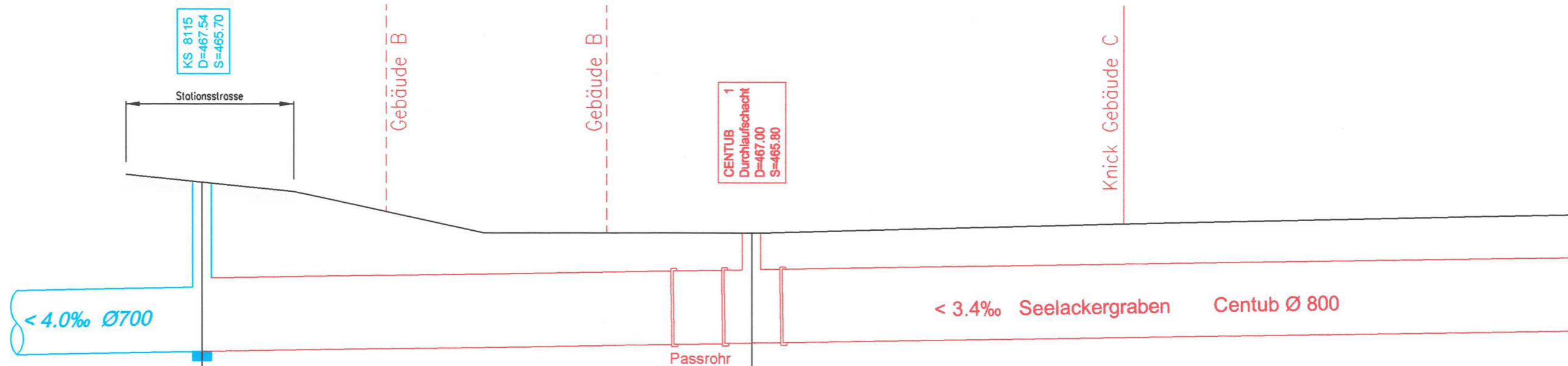
Nr. 25033 - 3

Proj. Sch Kontr. Sch

Format: 95 x 30

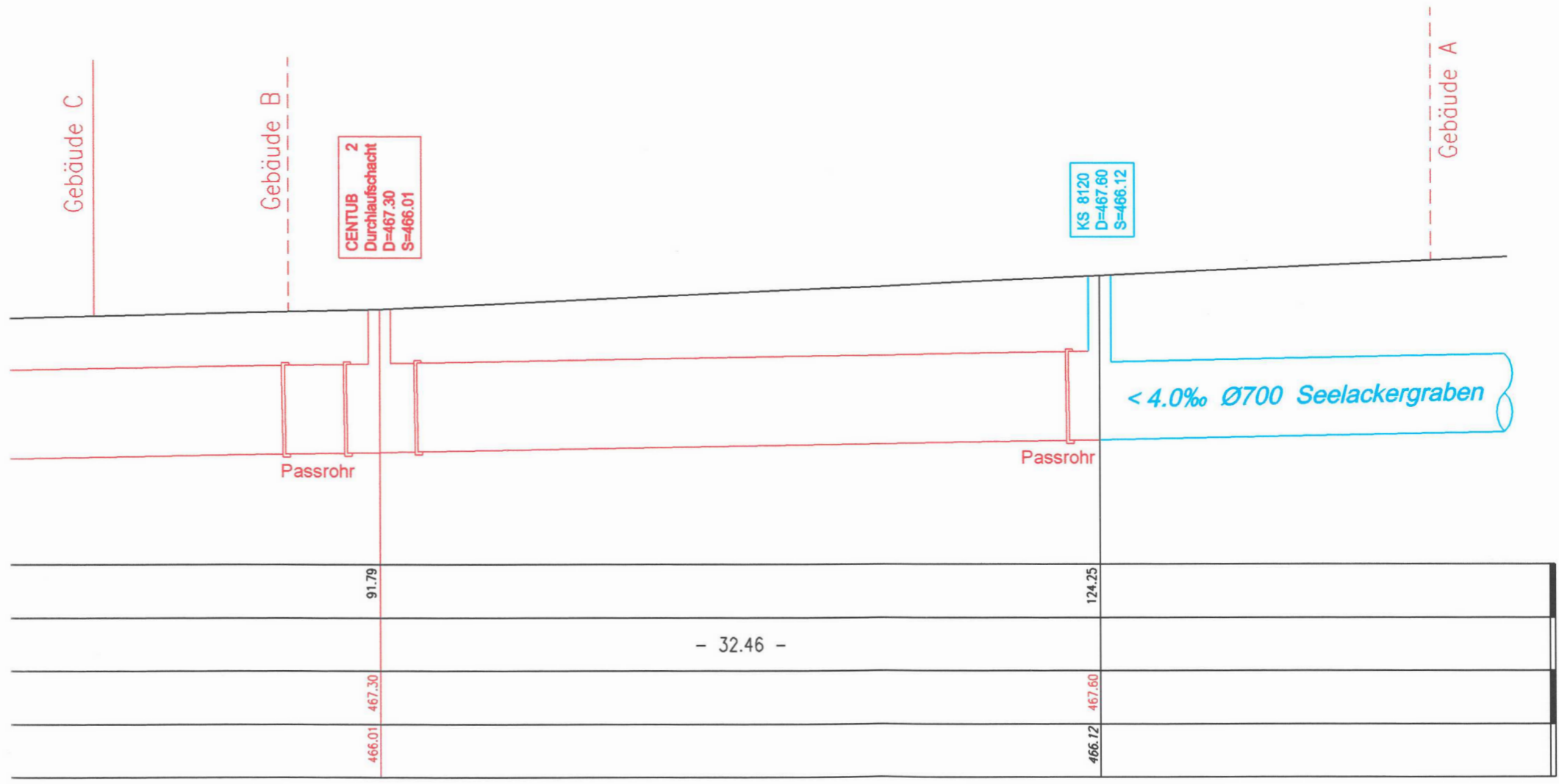
Änderung: 4. Juni 2013

Datum: 23. Januar 2013



465.00 m. ü. M.

Stationierung	0.00	29.90	
Zwischendistanzen		- 29.90 -	- 61.89 -
Terrainhöhen	467.54	467.00	
Bachsohle	465.70	465.80	



CENTUB 2
Durchlaufschacht
D=467.30
S=466.01

KS 8120
D=467.60
S=466.12

< 4.0‰ Ø700 Seelackergraben

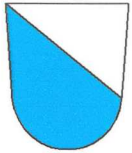
Passrohr

Passrohr

Gebäude C

Gebäude B

Gebäude A



Kanton Zürich



Gemeinde Wiesendangen

AWGL-WB



Gestaltungsplan Wiesenthal

Umlegung Seelackergraben
öffentliches Gewässer Nr. 1.1

Bauprojekt

Querprofil 1:100

U. Müller Ingenieure AG

..... Bauaufnahmen .. Tiefbau-Planung .. Vermessung ..

Ing.- und Vermessungsbüro
Zinzikerweg 5
8404 Reutlingen/Winterthur

Tel. 052 242 78 49
Fax 052 242 43 32
Mail: info@mueller-ingenieure.ch

Gez. nü

Nr. 25033 - 4

Proj. Sch Kontr. Sch

Format: 63 x 30

Änderung: 4. Juni 2013

Datum: 23. Januar 2013

Querprofil 1

